

Zum Gesetz

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung hat in 2009 zu einer Umverteilung der einzelnen Pflichten zur Lizenzierung von Verkaufsverpackungen geführt. Verpflichteter im Sinne der Verpackungsverordnung ist nunmehr derjenige, der:

Als erstes verpackte Ware in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt (klassisch der Importeur)

Als erstes Ware im Geltungsbereich des Gesetzes verpackt (klassisch der Hersteller des Produkts)

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist dabei die Bundesrepublik Deutschland.

gültig seit: 01.01.2009

Wichtige Informationen

Die Verpflichtung zur Führung einer Registrierungsnummer oder zur Kennzeichnung der Verkaufsverpackungen besteht nicht. Es ist allerdings eine sogenannte Vollständigkeitsmeldung an die DIHK bei Überschreitung bestimmter Jahresmengen notwendig, z.Bsp.:

Pappe, Papier: 50 to
Kunststoffe: 30 to
Glas: 80 to

Zertifikat®

Kunden-Nr.: ID 13019

Für die Firma :

**Schneider Digital Josef J.
Schneider e.K.
Claudius Schneider
Maxlrainer Str. 10
83714 Miesbach**

